

Schmerzensgeld

Ausgangspunkt für die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen ist die Vorschrift des § 253 Abs. 2 BGB. Sie lautet:

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Das Gesetz selbst spricht also lediglich von einer „billigen Entschädigung“. Wie viel Geld im Einzelfall oder für bestimmte häufig vorkommende Verletzungsarten als angemessen anzusehen ist, sagt das Gesetz gerade nicht.

Wesentlich für die Bemessung des Schmerzensgeldes sind folgende Kriterien:

- das verletzungsbedingte Maß und die Dauer der Lebensbeeinträchtigung,
- die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen und Leiden,
- die Dauer der Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit,
- die Absehbarkeit des weiteren Krankheitsverlaufes,
- Fraglichkeit der endgültigen Heilung,
- der Grad des Verschuldens,
- die Gesamtumstände des Falles.

In der Praxis bewährt hat sich die Anwendung von Schmerzensgeldtabellen. Dabei handelt es sich um Sammlungen von Gerichtsentscheidungen für typische Verletzungsarten und Verletzungsfolgen. Obwohl diese Tabellenwerke viele Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen, geben sie dem Praktiker gleichwohl eine gewisse Orientierungshilfe.

Sie sollten wissen, dass so genannte Bagatellverletzungen wie etwa Prellungen, kleinere Schürf- und Platzwunden und sog. Halswirbelschleuder-Syndrome ohne objektiv (röntgenologisch) nachweisbare Verletzung der körperlichen Substanz nach Auffassung zahlreicher Gerichte nicht zu einem Schmerzensgeldanspruch führen. Bestätigt wurde diese Ansicht auch durch den Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 14.01.1992 – Az.: VI ZR 120/91 = NJW 1992, 1043)

Es soll nicht derjenige mit einem Schmerzensgeld belohnt werden, der „gut jammert“.

Wichtig ist daher, dass gerade auch kleinere Verletzungen, die keine stationäre Behandlung oder operative Maßnahmen voraussetzen, sorgfältig dokumentiert werden (auch hinsichtlich der subjektiven Beschwerden) und wenigstens eine ambulante ärztliche Behandlung erfolgt. Dabei gilt, je häufiger Arztbesuche aus Anlass der unfallbedingten Verletzung stattfinden und umso länger die ärztlich attestierte Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist, desto höher ist die Schmerzensgelderwartung.